

Anton Florian von Liechtenstein zeigt bei der Österreichischen Hofkanzlei an, dass das Landgericht Rankweil seine Jurisdiktion schmälert, indem es seinen Landweibel und Kanzleidiener Adam Strub vorgeladen hat, und bittet um eine entsprechende kaiserliche Verordnung. Konz. o. O., 1719 November 27, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] [linke Spalte]

An die Österreichische Hoffkanzley¹, de dato 27. Novembris 1719.

Exhibit im Novembris 1719.

An die römisch kayserliche mayestät allerunterthänigste anzeig und bitt mein, Anton Florian fürstens zu Liechtenstein, umb allernädigste verordnung ut intus mit beylagen A, B, C, D, E et F.

[rechte Spalte]

Allerdurchleuchtigster.

Weßen sich der von euer kayserlichen mayestät gefürsteten graffschafft Tyrol^a dependirende, sogenannte kayserliche freylandrichter zu Ranckweyl² in Müsinen³, wider meine immediate, zu dem Reych⁴ und deßen löblich Schwäbischen Crayß⁵ gehörige, nunmehr in ein reychsfürstenthumb allernädigst erhobene, und von allen frey und landgerichtern von uhraltten zeytten her befreyte graff- und herrschafften Vadutz und Schellenberg, und in specie anjezo, meinen all dortigen canzleydiener Adam Strauben⁶ mittelst angemasser publication mein an sich selbst zwar nichtigen acht, ^{a-}ohngeacht der von Mauren⁷ all dortigen Oberambt⁸ an ihne geschעהner avocation und intimation der noch in anno 1715 von euer kayserlichen mayestät allernädigst confirmirten exemptions privilegien höchst straffmäßig^{-a} underfangen, das geruhen euer kayserliche mayestät auss denen anschlüssen sub littera A, B, C, D, E & F allernädigst zu ersehen.

Wann nun an und vor sich selbst die sach ganz klar, daß ich wider diesen freimühtigen landrichter ad multam centum marearum auri privilegio insertam in a agiren ud ihne dero wegen vor euer kayserliche mayestät loblichen Reichshoffrath⁹ zu belangen, allerdings befugt ^{a-}zu dem ende auch

¹ Die Österreichische Hofkanzlei wurde 1620 aus der Reichshofkanzlei als selbstständige Behörde ausgegliedert und war zuständig für die Habsburgischen Erblande (heutiges Ober- und Niederösterreich), Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain und die Länder bis zur Adria), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg) und Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neu erworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden). Vgl. Gerhard TADDEY, *Österreichische Hofkanzlei*; in: ders.: *Lexikon der deutschen Geschichte*. 2. Auflage, Stuttgart 1983, S. 562.

² Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtshoheit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vadutz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Rankweil*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 737.

³ Der Hügel Müsinen bei Sulz in Vorarlberg diente bis 1784 als Gerichtsstätte für das Landgericht Rankweil.

⁴ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁵ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vadutz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

⁶ Adam Strub, erw. als Kanzleidiener und Landweibel in Vadutz zw. 1719 und 1722. Vgl. HAL, H 2608, unfol.

⁷ Mauren, Gem. (FL).

⁸ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vadutz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

⁹ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings allein zuständig für Angelegenheiten, die die Reichsleben und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen

fallß er ettwa in meinem territorio sich einiger thatlichkeit underfangen wolltte, in abtreybung alles præjudicii von mir die anstatt verfüget werden müssen^a. Ich aber, alß ein in euer kayserlichen mayestät Erblanden¹⁰ zugleich angesesener fürst und von deroselben mitt dero obrist hoffmeysters stelle begnadigter minister nicht gern einige verdrießlichkeitten ud collisiones jurisdictionum erweken, sondern lieber die sache mitt guter manier durch dero loblichen Österreichischen Hoffcanzley abgethan sehen möchte, dieses alles aber allein von denen [2] feldkirchischen, mitt mir eine schlechte nachbarschafft culticirenden beambtten herrühret. Diese auch noch weegen des vor einem jahr bey der kayserlichen völker durchmarch, meinen armen underthanen zuegefugten ohnerschwinglichen schadens, mir annoch satisfaction zu geben schuldig seyn.

Alß gelanget an euer kayserliche mayestät meine allerunderthänigste gehorsambste bitt, nicht allein obgerürten schaden mir endlich ersetzen und meine derowegen eingeraichte memorialien erorttern, sondern auch anjezo occasione dieser neuen turbation dero sambtlich vorderadlerbergische, in sonderheitt feldkirchischen beambtten und in specie disem landrichter zu Rankweyl ernst gemeßen anbefehlen zu lassen, daß sie under hartter, in casum contraventionis zu gewartten habender straff, von allen ohnnachbarlichen eyngriffen und turbationen in das künfftige abstehen und zumahlen der landrichter, seine an sich selbst zwar nichtige acht wider revociren und cassiren solle.

Allergnädigster resolution mich getrostend verharre.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

¹⁰ Die habsburgischen Erblande setzten sich um aus Niederösterreich (heutiges Niederösterreich und Oberösterreich), Innerösterreich (heutige Steiermark und Kärnten, das historische Krain und die Grafschaft Görz), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg), Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neu erworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden), dem Königreich Böhmen zusammen mit Mähren und Schlesien und ab 1713 dem Königreich Ungarn zusammen. Vgl. Manfred SCHEUCH, *Österreich – Provinz, Weltreich, Republik. Ein historischer Atlas*, Wien 1994, *Habsburgs Stammlande, Kriege mit den Eidgenossen*, S. 44–51.